

Beitrags- und Entschädigungsordnung des Döbelner SC 02/90



§ 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung für den Döbelner Sportclub 02/90 wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und gilt jeweils bis zur Änderung durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Beschlussfähig ist eine Vorlage oder Änderung der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung nur, wenn mit der Ankündigung einer Beschlussfassung zur Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung der abzustimmende Änderungsantrag im Wortlaut mindestens zwei Wochen vor Abstimmungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht wurde.
3. Der Zeitpunkt der Gültigkeit der Änderung ist Teil der Beschlussfassung der Beitragsordnung bzw. der Änderung der Beitragsordnung an sich.

§ 2 Beitragshöhe

Alle persönlichen Mitglieder des Vereins Döbelner SC 02/90 verpflichten sich mit der Mitgliedschaft im Verein zu folgender Beitragsleistung:

- | | |
|---|----------------------------|
| - Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende und Studenten auf Vorlage entsprechenden Nachweises ohne Altersbegrenzung | 15 €/Monat bzw. 180 €/Jahr |
| - Erwachsene ab dem 18. Geburtstag | 25 €/Monat bzw. 300 €/Jahr |
| - als eingetragene Übungsleiter, Trainer oder Schiedsrichter für den DSC tätige Vereinsmitglieder | 15 €/Monat bzw. 180 €/Jahr |
| - in besonderer Weise außerhalb des Sportbetriebes für den Verein tätige Mitglieder, „Aktivisten“ | 15 €/Monat bzw. 180 €/Jahr |

Folgende Abweichungen sind möglich:

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Sonderregelungen für soziale Härtefälle können beantragt werden und werden vom Vorstand als Einzelfall entschieden.

Fördermitglieder sind Personen, die sich inhaltlich mit der Tätigkeit des Döbelner SC 02/90 e.V. identifizieren, ohne sich selbst im Verein sportlich zu betätigen. Für die Mitgliedschaft wird ein monatlicher Beitrag von 10,00 € erhoben. Anspruch auf die satzungsgemäßen Vergünstigungen einer „persönlichen Vereinsmitgliedschaft“ besteht für Fördermitglieder nicht. Die Abteilung, der das Fördermitglied angehört, kann dem gegenüber Vergünstigungen einräumen, die in der alleinigen Entscheidung der Abteilung liegen.

Ausnahmeregelung: Mitglieder, welche temporär oder dauerhaft, z.B. aufgrund von langwierigen Verletzungen oder Umzug nachweislich an der aktiven Teilnahme am Sport und am Vereinsleben, incl. der Nutzung der Sportstätten, verzichten müssen, kann auf Antrag die Mitgliedschaft im Sinne des Beitrages auf „ruhend“ gestellt werden. Eine Nutzung der Sportstätten bzw. eine Teilnahme an Wettkämpfen ist nicht möglich. Der monatliche Beitragsatz beträgt dann 5,00 €.

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats in dem die Aufnahme in den DSC bestätigt wird.

Die Beitragserhebung erfolgt jeweils ab 20. des laufenden Monats für den Folgemonat per Bankeinzug. Aus nicht möglichem Beitragseinzug entstehende Kosten trägt das Mitglied, ebenso die Kosten für notwendige Mahnungen. Änderungen der Bankverbindung oder anderer notwendiger Daten sind durch das Mitglied dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.

§ 4 Entschädigungen und Entlastungen

Für Aufwendungen, Ehrenamt und Entschädigungen gilt:

1. Funktionen und Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Sachkosten aus der Tätigkeit für den Verein werden bei entsprechendem Nachweis erstattet.
2. Trainer und Übungsleiter werden nur im Rahmen eines Übungsleitervertrages für den Verein tätig. Sie erhalten vom Verein eine Entschädigung für ihre Tätigkeit. Lizenzierte Übungsleiter erhalten die vom Landessportbund und anderen öffentlichen Trägern dafür zweckgebunden zur Verfügung gestellten Fördermittel zuzüglich einer jährlich vom Vorstand entsprechend der Finanzlage möglichen Entschädigung. Übungsleiter ohne Lizenz erhalten vom Verein eine jährlich in der Finanzplanung festgelegte Aufwandsentschädigung.
3. Entgeltlich angestellte Trainer werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung behandelt.
4. Schiedsrichter erhalten die für den jeweiligen Schiedsrichtereinsatz fälligen Aufwandsentschädigungen vom Veranstalter.

§ 5 Sportbetrieb

1. Für aktive verbandsanhängige, sportliche oder andere Vereinstätigkeiten außerhalb Döbelns ist eine Aufwandsentschädigung durch den Döbelner SC 02/90 möglich. Entsprechend abteilungsinterner Regelungen gestattet der Verein eine Pauschale in Höhe von 0,20 €/ gefahrenem km als Aufwandsentschädigung oder Sachspende. Der Antrag auf entsprechende Entschädigung ist unter Angabe von Zweck, Ort, Entfernung bzw. Aufwand, genutztem Verkehrsmittel, Name des Mitglieds und ggf. Adresse bzw. Kontonummer an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Für Auswärtsspiele (Mannschaften) sind vorzugsweise die vereinsbetriebenen Busse zu verwenden.
2. Auslagen für Startgebühren, Mannschaftmeldungen, Verbandbeiträge und -kosten trägt prinzipiell der Verein.

§ 6 Gültigkeit

Die Beitrags- und Entschädigungsordnung des Döbelner SC 02/90 tritt in dieser Form am 12.12.2023 in Kraft und gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.

T. Kolbe

Präsident des Döbelner SC 02/90 e.V.